

5 Ta 279/14
39 Ca 1554/14
(ArbG München)



Landesarbeitsgericht München

BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren

C.
C-Straße, C-Stadt

- Kläger und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin D.
D-Straße, A-Stadt

gegen

Firma A.
A-Straße, A-Stadt

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte B.
B-Straße, B-Stadt

hat das Landesarbeitsgericht München durch den Vorsitzenden der Kammer 5, Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts Dr. Wanhöfer, ohne mündliche Verhandlung am 2. Oktober 2014 beschlossen:

- 2 -

- 1. Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts München vom 08.08.2014 - 39 Ca 1554/14 - wird auf seine Kosten zurückgewiesen.**
- 2. Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.**

Gründe:

I.

Der Kläger ließ mit Anwaltschriftsatz vom 10.02.2014 Kündigungsschutzklage erheben und beantragte gleichzeitig die Bewilligung von Prozesskostenhilfe sowie Beiordnung. Dem Antrag wurde mit Beschluss vom 25.06.2014 entsprochen. Mit Beschluss vom 27.02.2014 war der Abschluss eines prozessbeendenden Vergleichs festgestellt worden.

Mit Schriftsatz vom 04.08.2014 beantragte der Kläger die Erstreckung der Prozesskostenhilfe auf den Vergleich. Das Arbeitsgericht wies diesen Antrag mit Beschluss vom 08.08.2014 zurück und half auch der hiergegen gerichteten sofortigen Beschwerde nicht ab.

II.

Die zulässige sofortige Beschwerde hat keinen Erfolg, denn das Arbeitsgericht hat dem Erstreckungsantrag zu Recht nicht stattgegeben, da er erst nach Verfahrensbeendigung durch Vergleich gestellt wurde. Die Beschwerdekammer schließt sich insoweit der Auffassung der 2. Kammer des Landesarbeitsgerichts München (ausführlich begründet mit Beschluss v. 09.07.2014 - 2 Ta 148/14) an. Danach gilt Folgendes:

- 1.** Nach § 114 Abs. 1 ZPO erhält eine bedürftige Partei unter bestimmten Voraussetzungen „auf Antrag“ Prozesskostenhilfe. Eine Gewährung von Prozesskostenhilfe von

Amts wegen scheidet ebenso aus wie eine Bewilligung aufgrund eines erst nach Beendigung der Instanz gestellten Antrags.

Nach § 114 ZPO wird der mittellosen Partei Prozesskostenhilfe nur für eine beabsichtigte Rechtsverfolgung oder -verteidigung bewilligt. Der mittellosen Partei sollen die Prozesshandlungen ermöglicht werden, die für sie mit Kosten verbunden sind. Hat jedoch die Partei - bzw. deren Prozessbevollmächtigter - die aus ihrer Sicht notwendigen Prozesshandlungen schon vor der ordnungsgemäßen Beantragung der Prozesskostenhilfe vorgenommen, so hängen diese Prozesshandlungen nicht mehr davon ab, dass die Partei zuvor die entsprechenden Kosten deckt. Wegen des Zwecks der Prozesskostenhilfe ist daher eine solche nachträgliche Bewilligung nach Instanzende nur in Ausnahmefällen möglich. Eine nachträgliche Bewilligung kommt insbesondere in Betracht, wenn das Gericht zuvor über den Antrag hätte positiv entscheiden können oder wenn das Gericht eine Frist zur Nachreichung der fehlenden Unterlagen und Belege gesetzt hat (vgl. BAG v. 03.12.2003 - 2 AZB 19/03 - MDR 2004, 415).

Damit scheidet eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe für den Vergleichsmehrwert aufgrund des Antrags vom 04.08.2014 aus. Dieser Antrag wurde nämlich erst nach dem Abschluss des Verfahrens durch den Vergleich vom 27.02.2014 gestellt.

2. Es kann auch nicht angenommen werden, bei Abschluss des Vergleichs habe ein konkludenter Antrag vorgelegen, die Prozesskostenhilfe und Anwaltsbeordnung auf den Vergleich zu erstrecken. Es wird zwar teilweise die Auffassung vertreten, ein Prozesskostenhilfeantrag erfasse alle bis zum Zeitpunkt der Entscheidung anhängigen Streitgegenstände sowie einen Mehrvergleich, solange über den Prozesskostenhilfeantrag noch nicht entschieden ist (vgl. LAG Hamm v. 10.02.2014 - 14 Ta 310/13 - Juris; ähnlich BAG v. 30.04.2014 - 10 AZB 13/14 - Juris und LAG München v. 15.03.2013 - 10 Ta 50/13 - Juris).

Dieser Auffassung kann jedoch aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden (ähnlich LAG Düsseldorf v. 12.01.2010 - 3 Ta 581/09 - Juris und Hess. LAG v. 01.08.2006 - 19 Ta 373/06 - Juris):

Auch wenn man annimmt, eine stillschweigende Antragstellung sei möglich und mit dem in dem §§ 114, 115 und 117 ZPO geregelten Prozesskostenhilfverfahren vereinbar, liegt ein stillschweigender Antrag jedenfalls nur dann vor, wenn sich der Wille der Parteien zur Stellung eines Antrags aus den Umständen ergibt. Dagegen kann nicht unterstellt werden, ein solcher Wille liege regelmäßig vor, wenn die Klage nach Stellung des Prozesskostenhilfeantrags erweitert, eine Widerklage erhoben oder ein Mehrvergleich geschlossen wird. Eine solche Unterstellung lässt sich mit den in § 114 ZPO geregelten Bewilligungsvoraussetzungen nicht vereinbaren. Danach erhält die Partei nur dann Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Eine Partei, die Prozesskostenhilfe beantragt, muss bei Antragstellung prüfen, ob diese Bewilligungsvoraussetzungen vorliegen. Bei dem hier vorliegenden Abschluss eines Mehrvergleichs kann der Antragsteller bei Einreichung seines schriftlichen Prozesskostenhilfeantrags noch gar nicht geprüft haben, ob bezüglich der Gegenstände des Mehrvergleichs die Bewilligungsvoraussetzungen vorliegen.

Ein Prozesskostenhilfeantrag kann regelmäßig nicht dahingehend ausgelegt werden, er erfasse später anhängig gewordene Streitgegenstände oder einen Mehrvergleich. Der Antrag ist eine Prozesshandlung, der - ähnlich wie Willenserklärungen - bezogen auf den Zeitpunkt auszulegen ist, zu dem er wirksam wird, also bei Gericht eingeht. In diesem maßgeblichen Zeitpunkt gibt es aber regelmäßig keine Anhaltspunkte für den Willen, Prozesskostenhilfe für später anhängig werdende Streitgegenstände oder einen Mehrvergleich zu beantragen, denn sie sind noch gar nicht absehbar. Schließlich kann das Gericht bei Abschluss eines Vergleichs häufig nur schwer oder gar nicht feststellen, ob durch Regelungen, die nicht streitgegenständliche Fragen betreffen, wirklich ein Streit der Parteien beseitigt wird und deshalb die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nötig ist. Nur dann, wenn beim Abschluss eines Mehrvergleichs entweder ausdrücklich eine Erstreckung auf den Vergleich beantragt wird oder klar erkennbare Umstände vorliegen, aus denen sich der Wille zur Erweiterung des Antrags ergibt, wird dem Gericht die Prüfung ermöglicht, ob die Bewilligungsvoraussetzungen vorliegen.

Ein anderes Ergebnis lässt sich nicht damit begründen, gerade im arbeitsgerichtlichen Verfahren sei bei der Auslegung von Prozessklarerklärungen ein großzügiger Maßstab anzu-

- 5 -

legen (so LAG Hamm aaO. Rn. 11). Auch die Auslegung von Klageanträgen setzt voraus, dass der Wille der Parteien erkennbar ist. Beispielsweise kann ein Antrag auf Lohnzahlung für bestimmte Monate nicht dahingehend ausgelegt werden, dass er auch weitere Monate, die nach der Antragstellung verstrichen sind, erfasst.

Schließlich besteht keine Notwendigkeit, ohne konkrete Anhaltspunkte auf den Willen der antragstellenden Partei einen stillschweigenden Antrag anzunehmen, denn die Partei bzw. ihr Prozessbevollmächtigter kann ohne Weiteres ihren Willen gegenüber dem Gericht zum Ausdruck bringen. Auch wenn der Anspruch auf Prozesskostenhilfe nach Art. 3 Abs. 1 GG i. V. m. dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG geboten ist, ist es nicht Zweck der Prozesskostenhilfe, Nachlässigkeiten der Partei bzw. ihres Prozessbevollmächtigten auszugleichen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

IV.

Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen, § 78 Satz 2 i. V. m. § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG. Im Einzelnen gilt:

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann der Kläger Rechtsbeschwerde einlegen.

Die Rechtsbeschwerde muss innerhalb einer Frist von einem Monat eingelegt und begründet werden. Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des Beschlusses.

Die Rechtsbeschwerde muss beim

Bundesarbeitsgericht
Hugo-Preuß-Platz 1
99084 Erfurt

Postanschrift:
Bundesarbeitsgericht
99113 Erfurt

Telefax-Nummer:
0361 2636-2000

eingelegt und begründet werden.

Die Rechtsbeschwerdeschrift und die Rechtsbeschwerdebegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Es genügt auch die Unterzeichnung durch einen Bevollmächtigten der Gewerkschaften und von Vereinigungen von Arbeitgebern sowie von Zusammenschlüssen solcher Verbände

- für ihre Mitglieder
- oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder

oder

von juristischen Personen, deren Anteile sämtlich in wirtschaftlichem Eigentum einer der im vorgenannten Absatz bezeichneten Organisationen stehen,

- wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt
- und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

In jedem Fall muss der Bevollmächtigte die Befähigung zum Richteramt haben.

Zur Möglichkeit der Rechtsbeschwerdeeinlegung mittels elektronischen Dokuments wird auf die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesarbeitsgericht vom 09.03.2006 (BGBl. I, 519 ff.) hingewiesen. Einzelheiten hierzu unter <http://www.bundesarbeitsgericht.de>

Dr. Wanhöfer